

Konformitätserklärung

Sämtliche Edelstahl-Produkte aus unserem Programm sowie die darin integrierten Kunststoffbehälter, Holz, Aluminiumbestandteile sind für Lebensmittel unbedenklich und enthalten keine Stoffe die einer Verwendungsbeschränkung gemäß der Bedarfsgegenständeverordnung unterliegen.

Für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen:

Hiermit wird erklärt, dass sämtliche Kunststoffbehälter in unserem Produktprogramm den gesetzlichen Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoff-Richtlinien) sowie der Verordnung (EU) Nr.1935/2004 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwert. Die Prüfung erfolgt nach Richtlinie 82/711/EWG und 85/572/EWG.

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoffrichtlinie 2002/72/EG ff., der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Plastics Implementation Measure (PIM) und den Empfehlungen des BfR), sowie dem LFGB.

Kaiserslautern, 01.06.2023

Klaus Strohauer
Geschäftsführer